

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

(Einzelplan 11)

1 Rentenversicherung: Beitragszahlung für versicherungspflichtige Selbstständige modernisieren

(Kapitel 1102)

1.0

Das BMAS hat die Vorschriften zur Zahlung von Pflichtbeiträgen von Selbstständigen zeitgemäß auszugestalten. Versicherungspflichtige Selbstständige müssen ihre Pflichtbeiträge unmittelbar an die Rentenversicherungsträger entrichten. Nach der derzeitigen Rechtslage können sie diese abbuchen lassen, überweisen oder einzahlen. Zum Teil wechseln sie dabei zwischen den unterschiedlichen Zahlungsweisen, wie eine Prüfung des Bundesrechnungshofes ergeben hat. Selbstständige, die mit dem Pflichtbeitrag im Rückstand waren, nahmen überwiegend nicht am Abbuchungsverfahren teil. Dies führt bei den Rentenversicherungsträgern zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, um die rückständigen Schuldner zu mahnen und ggf. deren Pflichtbeiträge beizutreiben. Mit einer verpflichtenden Teilnahme aller Selbstständigen am Abbuchungsverfahren ließe sich das Verwaltungsverfahren vereinheitlichen sowie der Verwaltungsaufwand der Rentenversicherungsträger und das Risiko für Beitragsrückstände verringern.

1.1

Für bestimmte Selbstständige (277 000 Personen zum Jahresende 2014) besteht kraft Gesetzes eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies begründet der Gesetzgeber mit der besonderen Schutzbedürftigkeit der aufgeführten Personengruppe, die der sozialen Absicherung der gesetzlichen Rentenversicherung bedürfen. Die Selbstständigen müssen ihre Pflichtbeiträge unmittelbar an die Rentenversicherungsträger entrich-

ten. Sie sind dabei spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats zu zahlen, in dem die selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Bis zum Januar 1992 war für Selbstständige die Abbuchung der Pflichtbeiträge vom Bankkonto verpflichtend. Mit der Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (Verordnung) hat das BMAS dies geändert. Auch wenn es in dem Abbuchungsverfahren eine verwaltungsökonomische Umsetzung der Zahlung der Pflichtbeiträge sah, konnten fortan Selbstständige ihre Pflichtbeiträge an die Rentenversicherungsträger auch überweisen oder einzahlen. Allerdings waren die Rentenversicherungsträger seitdem gehalten, für eine Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu werben. Aktuell nehmen je nach Rentenversicherungsträger zwischen 49 % und 80 % der Selbstständigen am Abbuchungsverfahren teil.

Der Bundesrechnungshof prüfte in den Jahren 2013 bis 2015 bei drei Rentenversicherungsträgern die Versicherungs- und Beitragspflicht von selbstständigen Handwerkern. Handwerker gehören zu dem Personenkreis der Selbstständigen, für die eine Versicherungspflicht kraft Gesetzes bestimmt ist. Er stellte fest, dass die selbstständigen Handwerker alle drei Zahlungswege nutzten. Dabei wechselten einige Selbstständige zum Teil zwischen Abbuchung und Überweisung. Dies führte bei den Rentenversicherungsträgern zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Selbstständige Handwerker, die am Abbuchungsverfahren teilnahmen, zahlten ihre Pflichtbeiträge überwiegend rechtzeitig. Nur in Einzelfällen wurden Abbuchungen von den Banken zurückgegeben. Hingegen kam es bei Selbstständigen, die ihre Pflichtbeiträge überwiesen oder einzahlten, immer wieder zu unregelmäßigen Zahlungen und damit zu Beitragsrückständen. Die sich anschließenden Mahn- und Vollstreckungsverfahren waren für die Rentenversicherungsträger aufwendig und langwierig. Für die Selbstständigen ergaben

sich zusätzliche Ausgaben, weil sie Säumniszuschläge zahlen mussten.

1.2

Obwohl das BMAS die Abbuchung von Pflichtbeiträgen als ein verwaltungsökonomisches Verfahren bewertete, hatte es für Selbstständige die Verpflichtung zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren abgeschafft. Gleichzeitig hat es die Rentenversicherungsträger jedoch dazu angehalten, wiederholt bei den Selbstständigen für eine Teilnahme daran zu werben.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes spricht nichts gegen ein verpflichtendes Abbuchungsverfahren. Es hat sich in vielen Bereichen des Zahlungsverkehrs als effiziente Zahlungsweise durchgesetzt. So hat der Gesetzgeber in der gesetzlichen Rentenversicherung alle Arbeitgeber, die Personen in privaten Haushalten beschäftigten, dazu verpflichtet, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen. Im steuerlichen Bereich kann ein PKW nur dann zugelassen werden, wenn der Eigentümer der Bundesfinanzverwaltung eine Abbuchungsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer erteilt. Bei versicherungspflichtigen Beschäftigten werden die Pflichtbeiträge sogar unmittelbar vom Arbeitsentgelt einbehalten. Beitragsrückstände der Versicherten können hier folglich nicht entstehen.

Durch geeignete Maßnahmen sollte auch bei den Selbstständigen dieses Risiko verringert werden. Eine Rückkehr zum Abbuchungsverfahren würde den Rentenversicherungsträgern ein einheitliches Verfahren für den Beitragseinzug ermöglichen. Der geringere Verwaltungsaufwand würde zudem die Verwaltungskosten senken.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMAS deshalb empfohlen, die Verordnung zu überarbeiten und versicherungspflichtige Selbst-

ständige wieder zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu verpflichten.

1.3

Das BMAS hat erwidert, dass die Abbuchung der Pflichtbeiträge grundsätzlich die bevorzugte Zahlungsweise sei. Es sieht jedoch keine Möglichkeit, die Verpflichtung zur Abbuchung bei allen Selbstständigen durchzusetzen. Dies sei auch der Grund für die Änderung der Verordnung im Jahr 1992 gewesen, wobei dies aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr durch Aktenvermerke belegt werden könne. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit sei nicht an die Zahlung von Pflichtbeiträgen gebunden. Insofern bestünden keine Sanktionsmöglichkeiten der Rentenversicherungsträger. Weiter hat das BMAS zu bedenken gegeben, dass ggf. trotz Verpflichtung Selbstständige ihre Pflichtbeiträge nicht abbuchen ließen, wohl aber rechtzeitig überweisen könnten. Die Rentenversicherungsträger hätten in diesen Fällen keine Möglichkeit, die Teilnahme am Abbuchungsverfahren durchzusetzen.

Das BMAS ist der Auffassung, dass ein verpflichtendes Abbuchungsverfahren nicht zwangsläufig zu einer regelmäßigen und ordnungsgemäßen Beitragszahlung führe. Rücklastschriften aufgrund mangelnder Kontodeckung verursachten weitere Kosten. Der Verwaltungsaufwand reduziere sich daher nicht.

Außerdem hat das BMAS entgegnet, dass Selbstständigen in allen Zweigen der Sozialversicherung verschiedene Zahlungswege offen stünden. Ein verpflichtendes Abbuchungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre somit die Ausnahme. Die Verpflichtung beschränke Selbstständige in ihren Gestaltungsmöglichkeiten. Darunter könnte die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung bei Selbstständigen leiden.

1.4

Der Bundesrechnungshof teilt die Bedenken des BMAS nicht. Bis zu seiner Abschaffung im Jahr 1992 hatte sich die verpflichtende Abbuchung des Pflichtbeitrags als verwaltungsökonomisches Verfahren bewährt. Die Rentenversicherungsträger praktizieren das verpflichtende Abbuchungsverfahren seit langem bei Arbeitgebern, die Personen in Privathaushalten beschäftigen. Es kommt im Übrigen nicht darauf an, inwieweit es sich durchsetzen lässt. Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass das Lastschriftmandat widerrufen und gleichwohl gezahlt wird, hat der Gesetzgeber weder bei Arbeitgebern, die Personen in Privathaushalten beschäftigen, noch bei der Kraftfahrzeugsteuer vorgesehen.

Soweit das BMAS anführt, ein verpflichtendes Abbuchungsverfahren führe nicht zwangsläufig zu einer regelmäßigen und ordnungsgemäßen Beitragszahlung aller Selbstständigen, greift dieses Argument nicht durch. Die Prüfungen des Bundesrechnungshofes bei den Rentenversicherungsträgern haben gezeigt, dass bei Selbstständigen, die am Abbuchungsverfahren teilnahmen, weniger Unregelmäßigkeiten und Beitragsrückstände auftraten als bei denen, die die Pflichtbeiträge überwiesen oder eingezahlt hatten. Der Verwaltungsaufwand und die Beitragsrückstände werden sich daher verringern.

Ein verpflichtendes Abbuchungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung stellt auch keine Ausnahme innerhalb der Sozialversicherung dar. Der Gesetzgeber hat in der gesetzlichen Rentenversicherung für bestimmte Selbstständige eine Versicherungspflicht kraft Gesetzes festgelegt. Darüber hinaus hat er u. a. geregelt, welche Rentenversicherungsträger zuständig und wann die Pflichtbeiträge zu entrichten sind. Daher ist nicht die verpflichtende Teilnahme am Abbuchungsverfahren, sondern die Versicherungspflicht für Selbstständige kraft Gesetzes die Ausnahme von der Regel.

Die Umsetzung der Empfehlung des Bundesrechnungshofes vereinheitlicht das Verfahren zur Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbstständigen und verringert das Risiko für Beitragsrückstände. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand bei Umstellungen zwischen Abbuchung und Überweisung entfielen. Insgesamt wären die Rentenversicherungsträger durch ein strafferes Verwaltungsverfahren entlastet.